

Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

## **Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen**

zwischen dem Auftraggeber:

und

und dem Auftragnehmer:

Weyher Dachtechnik

Am Kuhzaun 20b

28844 Weyhe

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§1 Gegenstand des Vertrag**

1. Der Auftragnehmer übernimmt zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit und der Betriebssicherheit der unten aufgeführten Photovoltaikanlage die Wartung und die Störungsbeseitigung mit dem Ziel der Maximierung des Anlagenertrages.
2. Anlagendaten:
  - Anlagengröße in kWp:
  - Anlagentyp (Dach, Fassade, Freiland):
  - Standort der Anlage:
  - Straße/HsNr.:
  - Plz/Ort:
  - Ansprechpartner :
  - TEL.:

## Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

- Mobil:
- Fax.
- :E-Mail:

### 3. Technische Daten der Anlage

#### PV-Module

Hersteller/Typ

Anzahl PV-Module

Installierte Leistung

#### Wechselrichter

Hersteller/Typ

Anzahl der Wechselrichter

#### Nachführung

Hersteller/Typ

#### Dach/Starre

Hersteller/Typ

#### Stromzähler

Hersteller/Typ

Zählernummer

Zählerstand bei Inbetriebnahme

## §2 Leistungen des Auftragnehmers

### 1. Inspektion und Wartung

Der Auftragnehmer führt in Absprache jedoch ohne besondere Aufforderung durch den Auftraggeber die Inspektion und Wartung der in den Wartungslisten beschriebenen Leistungen durch.

#### Leistungsbeschreibung

#### Intervall

Kontrollgänge und Sichtkontrollen des Generatorfeldes, Kabelwege, etc. und deren Dokumentation	¼ jährlich
Elektrische Funktionsprüfung der Wechselrichter	jährlich
Funktion der Einbauteile und Sicherung prüfen (FI- und LS Schalter) mechanisch	jährlich
Funktion des Einspeisezählers prüfen	jährlich
Steckverbindungen Wechselrichter, Zählerschrank, Anschlussdosen, etc. prüfen, Steckverbindungen an den PV-Modulen stichpunktweise prüfen	jährlich
Definierte Stichproben des Befestigungssystems prüfen	jährlich
Prüfung der PV-Module im Hinblick auf Oberflächenverschmutzung	¼ jährlich
Prüfung der gesamten Anlage im Hinblick auf mechanische Stabilität, leichtgängigkeit und Funktion der Nachführung, elektrische Funktionalität, Korrosion und Kurzschlüsse	¼ jährlich

Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

Inspektion und Wartung der Mittelspannungskomponenten, Erdungsmessung mit Protokoll	jährlich
Flächenpflege (z.B. Beschneiden von Hecken und Büschen, Mähen bzw. kürzen zur Vermeidung von Verschattungen, Pflege der Ausgleichsmaßnahmen)	nach Bedarf

### §3 Instandsetzungsarbeiten bei Störung

Der Auftragnehmer ist- auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden, beeinträchtigen oder ausschließen, nach Kenntniserlangung zu beseitigen.

Die Instandsetzung ist innerhalb der folgenden Zeiträume nach Anzeige der Störung durchzuführen.

01. Dezember-31. Januar	innerhalb von 10 Werktagen
01. Februar – 30. November	innerhalb 3 Werktagen
Montag – Freitag	von 7.00 bis 18.00 Uhr

Bei Nichteinhaltung der garantierten Reaktionszeiten zur Behebung einer Störung wird für die ausgefallene PV-Leistung folgender Pauschalbetrag pro Tag vergütet:

Zeitraum von 01.10. bis 31.03                      EUR 0,50 pro kWp  
ausgefallener PV-Leistung

Zeitraum von 01.04. bis 30.09.                      EUR 1,00 pro kWp  
ausgefallener PV-Leistung

## Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

Dies setzt voraus, dass die Überschreitung der Reaktionszeit nicht durch den Auftraggeber, höhere Gewalt oder Dritte verschuldet wurde (z.B. nicht zugängliche Anlage).

3. Das Bereitstellen der nötigen Ersatzteile, Mess- und Prüfgerate sowie sonstiger Hilfsmittel für die Instandhaltung obliegt dem Auftragnehmer.
4. Fernüberwachung. Durch den Kunden wird ein Telefonanschluss zur Aufschaltung der Anlagenüberwachung zur Verfügung gestellt. Die Störmeldeübertragung erfolgt direkt zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Störmeldung in den genannten Fristen beseitigt wird.
5. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, Umstände, Störungen oder Vorfälle, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Anlage haben oder haben könnten.
6. Bericht. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber quartalsweise über seine Tätigkeiten und den technischen Betrieb der Anlagen informieren. Hierzu erstellt er einen schriftlichen Bericht.
7. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zudem einen Jahresbericht (für jedes Vertragsjahr) bis zum 25. Tag des 2. Monats des Folgejahres zur Verfügung.

Dieser Bericht beinhaltet:

- eine Zusammenfassung der Reparaturen und Wartungsarbeiten innerhalb des Jahres
- eine Zusammenfassung von allen Einzelteilen und Verbrauchsmaterialien, die bei den Reparaturen und Wartungsarbeiten gebraucht wurden.

## Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

- alle übrigen Informationen , die der Auftraggeber vernünftigerweise im Voraus angefordert hat, sofern dies keinen unzumutbaren Aufwand verursacht.

8. Wartungsvertrag für Wechselrichter. Der Auftraggeber schließt und unterhält für die gesamte Dauer dieses Vertrages einen Servicevertrag mit dem Lieferanten des Wechselrichters, der eine Garantie für den Wechselrichter (plus der höchsten abschließbaren Verfügbarkeitsgarantie) für einen Zeitraum von 20 Jahren beinhalten muss. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Serviceauftrag mit allen Rechten und Pflichten und schulbefreiender Wirkung für den Auftragnehmer auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Servicevertrages zur Verfügung stellen.

### **§4 Pflichten des Auftragnehmers**

1. Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlage erhalten bleibt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit eigenem Personal oder durch qualifizierte Nachunternehmer zu erbringen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.
2. Notwendigen Materialien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen
3. Gefahr in Verzug. Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der

## Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

Anlage gefährden können, hat er sofort mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten und erforderlichenfalls die Reparatur und notfalls die Ausserbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat die fernmündliche oder mündliche Mitteilung schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigungen nicht zu den beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

4. Der Auftragnehmer besorgt und ordnet alle Informationen, die sich auf Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche gegen Versicherungen sowie den Erhalt des Versicherungsschutzes (wiederkehrende Prüfung) in Bezug auf die Anlage und anderem Eigentum beziehen, an dem der Auftraggeber ein Interesse hat und die zu der Anlage gehören oder damit in Verbindung stehen, soweit es erforderlich ist, um die Ansprüche geltend zu machen und weiter zu verfolgen. Dies gilt auch für zusätzliche Informationen, die vernünftigerweise angefordert werden im Rahmen von gewöhnlichen Vergleichsverfahren im Hinblick auf einen solchen Anspruch.

5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer zu unverzüglichen Rück- bzw. Herausgabe sämtlicher die Anlage betreffenden Daten, Dateien, Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (z.B. Kurierdienst) aufzugeben.

### **§5 Pflichten des Auftraggebers**

1. Dem Auftragnehmer wird jederzeit freier und ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt. Der Auftraggeber hat dem

Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

Auftragnehmer die für die Erfüllung derartiger Aufgaben üblicherweise notwendigen Unterlagen über die Anlage (Dokumentation, Pläne, Aktualisierungen, weiteren Informationen) zur Verfügung zu stellen.

2. Alle dem Auftraggeber bekannt gewordenen Störungen und Schäden werden unverzüglich dem Auftragnehmer mitgeteilt. Diese werden vom Auftragnehmer aufgezeichnet.

3. Bei starken Schneefall bzw. Sturmwarnungen der Wetterdienste ist der Auftraggeber verpflichtet, die SUNAX Anlage abzuschalten und in Südposition zu bringen.

## **§6 Ausführungen der Leistungen**

1. Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile und die bei Inspektion und Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten durch Eintrag in die Wartungsliste nachzuweisen.

2. Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung unter §2, Nr.1 aufgeführt sind (z.B. außerordentliche Reparaturen), werden gesondert vergütet. Neben dem Zeitaufwand sind Namen und Lohn- bzw., Berufsgruppen (z.B. KD-Monteur)= des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs und Betriebsstoffen anzugeben.

3. Die Inspektion und Wartung ist innerhalb der unter §2, Nr.1 aufgeführten Intervalle vollständig vom Auftragnehmer oder dem genannten Subunternehmer durchzuführen. Die Arbeiten werden innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durchgeführt. Dabei ist eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Stromerzeugung zu achten

## **§7 Vergütung**

1. Für die in der Leistungsbeschreibung gem. §2 Abs., 1 aufgelisteten Leistungen und Anlagen werden nachstehende Pauschalen vereinbart. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Wartung und Servicekosten zuzüglich der Umsatzsteuer sind Halbjährlich im Voraus im Januar und im Juli für das Betriebsjahr innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu begleichen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Anlagen und Leistungsumfang

2. Die Vergütung für Leistungen, die nicht in der unter §2, Nr.1 genannten Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, berechnet sich wie folgt:

Anfahrtpauschale: 150€ Umkreis von 50km

Monteur Std.: 30€

Preise zuzgl. Mehrwertsteuer.

3. Diese Vergütung erhöht sich nach Ablauf der in §9, Nr.1 genannten Vertragsdauer um jeweils 2% jährlich, wenn der Vertrag nicht innerhalb der unter §9, Nr.2 genannten Frist gekündigt wird.

4. In der Vergütung sind die Kosten für die in §3, Nr.2, bezeichneten Hilfsmittel und Stoffe enthalten. Mit der Pauschale sind auch abgegolten: -alle Nebenkosten, z.B. Fahr und Transportkosten, Auslösungen, Tage und Übernachtungsgelder, Schmutz und Erschwerniszulagen, Überstundenzuschläge.

5. Andern sich die Wartungslistenpreise des Auftragsnehmers aufgrund nachgewiesener Lohn und/(oder sonstiger Kostenänderungen, so können beider Vertragspartner verlangen, dass die bisherigen Kosten

Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

zum folgenden Jahr in Verhältnis der anerkannten Kostenänderungen angepasst werden.

6. Besondere Berechnung. Austauschteile und Geräte werden nach gültiger Preisliste gesondert in Rechnung gestellt. Die Zeit für den Austausch wird, je nach Umfang und nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber, berechnet. Die Entscheidung, ob defekte Teile oder Geräte ausgewechselt werden, trifft der Auftragnehmer nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber.

### **§8 Gewährleistung**

1. Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlagen Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag sechs Monate, beginnend ab dem Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistung. Falls die Leistung trotz entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht abgenommen wird gilt sie nach Ablauf von vier Wochen nach Leistungserbringung als abgenommen.

### **§9 Haftung**

1. Werden im Zusammenhang mit Inspektion und Wartung oder Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen, für Personenschäden mindestens mit einer Deckungssumme von 1 Mio.€, für Sachschäden 500.000€ und für echte Vermögensschäden 100.000€. Der Auftragnehmer stellt sicher,

Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

dass die Versicherungsprämien bezüglich der Versicherung vollständig und pünktlich gezahlt werden.

3. Der Auftraggeber schließt die für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

### **§10 Vertragsdauer/Kündigung**

1. Dieser Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterschrift für die Dauer von 1 Jahr ab . Dieser kann jeweils zum . eines jeden Jahres, jedoch erstmals zum gekündigt werden.

2. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres durch Einschreiben gekündigt wird.

3. Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Die in den Wartungslisten aufgeführten Anlagen dauerndstillgelegt werden.
- Der Auftragnehmer oder Auftraggeber seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, und er diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessener Nachfrist nicht vollständig erfüllt.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Wird ein Teil der in den Wartungslisten aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Wartungs- Servicevertrag für Photovoltaikanlagen (mit Fernüberwachung)

6. Werden in den Wartungslisten aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

7. Werden Erweiterungen an den Anlagen durchgeführt, welche direkt mit den Anlagen in Zusammenhang stehen, für die der Wartungsvertrag Gültigkeit hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Wartungsvertrag entsprechend zu erweitern.

### **§11 Gerichtsstand**

1. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig vereinbart.

### **§12 Schriftform**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

2. Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dies Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen wird durch diejenige wirksam oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien bei Ausschluss gewollten oder dem Zweck dieses Vertrages, den sie gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten, rechtlich am Nächsten kommt.

### §13 Abtretung

1. Dem Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden die Abtretung, Übertragung, Belastung oder anderweitige Veräußerung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag untersagt.
2. Der Kunde ist zur Abtretung, Übertretung, Belastung oder anderweitigen Veräußerung von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag berechtigt.

<p>Auftraggeber:</p>  <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>	<p>Auftragnehmer:</p>  <p>Ort; Datum, Unterschrift</p>
---	--